

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin vom 17.12.2025 (VO-35-Fi-25-687)

Top 6 Hundesteuersatzung ab 01.01.2026

Frau Koreng erläutert den Sachverhalt. Es entsteht eine Diskussion über die Höhe der zukünftigen Hundesteuer für jeden einzelnen Hund. Die Gemeindevertretung ist sich einig, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen. Herr Witthaus wird einzelne Daten für eine weitere Beratung zusammentragen.

Gemeinden können die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzungen regeln. (§ 5 KV MV) Darunter fällt auch die Hundesteuersatzung. Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Neverin wurde am 30.09.2002 zuletzt geändert.

Nun wurde die Hundesteuersatzung grundlegend überarbeitet und liegt der Gemeinde zur Entscheidung vor.

Wesentliche Änderungen sind die Definition und der Umgang mit gefährlichen Hunden, Änderung der Anzeigepflicht von 14 Tagen auf 1 Monat und die Konkretisierung bei Ordnungswidrigkeiten sowie kleinere Anpassungen.

Bisher wurde durch die Gemeinde kein separater Steuersatz festgelegt, der für gefährliche Hunde gilt. Durch solch einen Steuersatz kann die Gemeinde die Anzahl der gefährlichen Hunde regulieren. Seit Juli 2022 gelten in Mecklenburg-Vorpommern Hunde als gefährlich, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe (gesteigerte Aggressivität) aufweisen, unprovokiert einen Menschen oder Tier durch Biss geschädigt bzw. wiederholt Menschen gefährdet haben oder durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen. Dies stellt die örtliche Ordnungsbehörde fest.

Die neue Satzung soll ab 01.01.2026 in Kraft treten.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 19. Februar 2026

Karoline-Christa Koreng
Gemeinde Neverin
